

„Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Ombudsschaften

**Fachtag „Dazugehören Baden-Württemberg“
Kinder und Jugendliche auf dem Weg aus der Pandemie
Ulm, 30. September 2021**

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

- **Partizipation = Mitgestaltung**
mehr als Information und Aufklärung
mehr als formale Beteiligung oder Anhörung

§ 4a SGB VIII. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch[,] sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Anerkennung für Förderung

- Sitz(e) im Jugendhilfeausschuss
- Mitwirkung in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften (AG 78)
- Förderung der Selbstvertretung

Wer könnte sich organisieren und dabei unterstützt werden?

- Careleaver:innen, Carereceiver:innen, „jugendamtsgeschädigte“ Eltern, junge Menschen mit Behinderungen, Betroffene sexualisierter Gewalt, unbegleitet Geflüchtete etc.

§ 8 SGB VIII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.** § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- eigenständiger Beratungsanspruch – so what?
erstmal nur ein im 3. Anlauf beseitigter Anachronismus

die Musik spielt bei der Schaffung
kinder- und jugendgerechter Zugänge und Formate

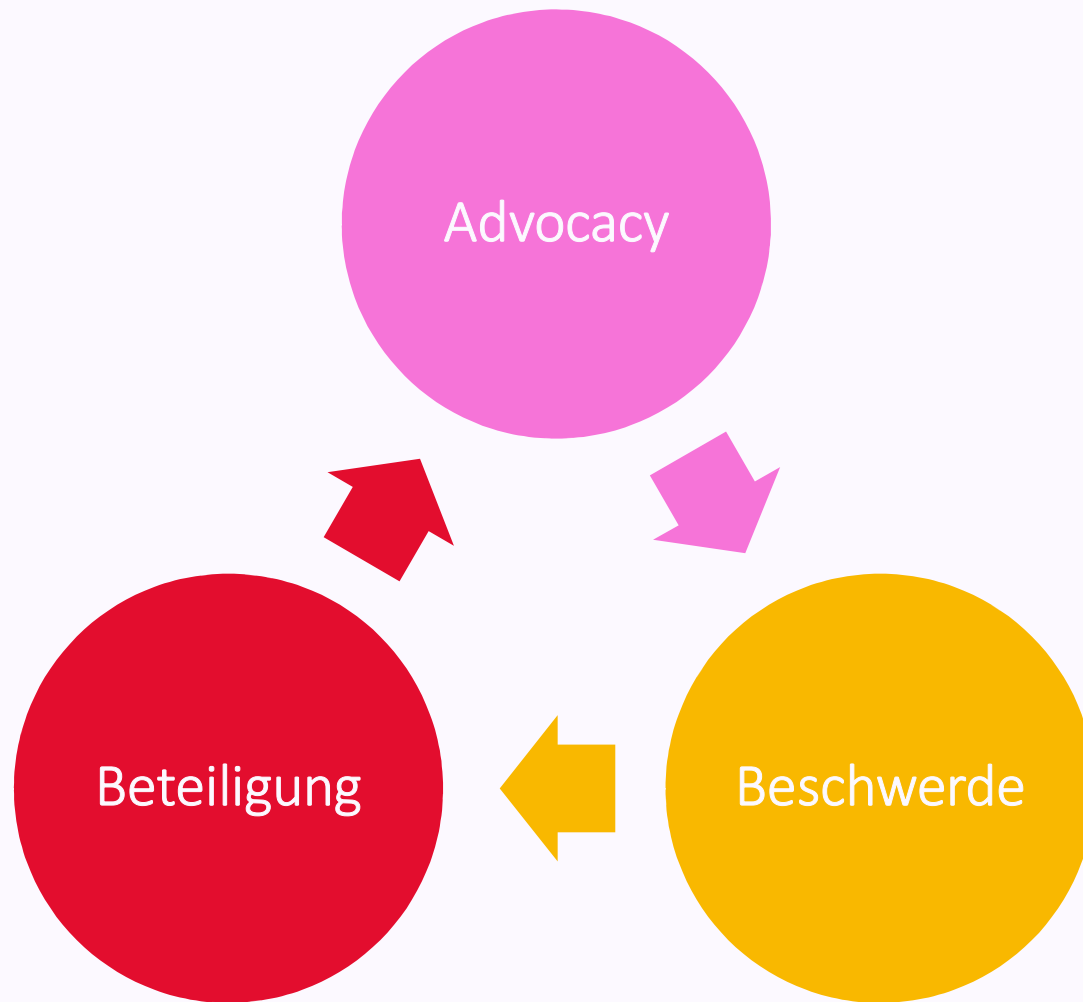
§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- **Beschwerdestellen für Bereich Kinder- und Jugendhilfe**

Aufbau leistungsfähiger Strukturen auf Landesebene

kreative Lösungen zu kind- und jugendgerechtem Zugang



- alle drei Bereiche sind untrennbar miteinander verbunden
- Monitoring und Beteiligungsformate sichern Validität
- strukturelle Einbindung von Kindern, Jugendlichen und Expert:innen sichern Legitimität
- UBSKM als leuchtendes Beispiel

Das neue KJSG



Meysen | Lohse | Schönecker | Smessaert Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Herausgegeben von Dr. Thomas Meysen,
Katharina Lohse, Lydia Schönecker, Angela Smessaert

Nomos, 2021, ca. 250 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-8487-7215-5

ca. 38,00 € inkl. MwSt.

www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-neue-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-id-100281/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

